Wir Schultheiß und Rath der Stadt Luzern,

unsern Gnädig-geneigten Willen, samt allem Guten zuvor:

Ehrsamme, Ehrbare, besonders Liebe und Getreue.

Demnach Wir in landesväterlicher Beherzigung, was das Wohlseyn Unsrer Stadt und Landschaft am besten befördern möchte, Uns den gegenwärtigen Zustand der s. v. Viehhandlung abermalen vorlegen lassen, und denselben des näheren eingesehen, so haben Wir mit ärgstem Unserm Mitleiden wahrnehmen müssen was Gestalten in Unsrer Landschaft ein solch-unerlaubter und höchst schädlicher, denen ehemalig-ergangenen oberkeitlichen Mandaten zuwider laufender Fürkauf, so wohl in groß- als kleiner Mast- auch aller Gattung Brauch- und Lehwaar getrieben, wodurch Unsre Stadt- und Landmezger zu nothwendiger Besorgung ihrer Fleischbänken, der Landmann aber zur Beförderung seines Ackerbaues und Unterhaltung seiner erforderlichen Besätzung gehindert, auch andurch mit Schaden ostermal genöthiget, von der zweyten bis dritten Hand ihre erforderliche Mast-Brauch- und Lehwaar anzukaufen. Damit nun dem gemeinen Wesen daraus erfolgenden ohnerträglichen Nachtheil in Zeiten vorgebogen werde, als haben Wir folgende Artickel zur genauesten Befolgung, und zu Jedermanns Verhalt in ganzer Unsrer Bottmäßigkeit offentlich zu verkünden, für gut und nothwendig befunden, damit sich keiner mit der Unwissenheit, welche niemand schirmen soll, entschuldigen könne. Und zwar

1. Betrefend das groß und kleine Mastvieh, sollen alle eidgenössische Stadt- und Landmezger, die zu Haus ordentliche Mezgbänk besitzen, wie bis anhin ihre benöthigte groß und kleine Mastwaar ohne Ausnahm entweder selbsten, oder aber durch ihre gedingten Knechte mit Vorweisung eines von ihrer Oberkeit authentisirt und gesiegelten Scheins, daß sie ordentliche Fleischbänk besitzen, und keine Fürkäufer seyen, auf den Stadt- und Landmarkten, Alpen, Waiden, Stählen und Straßen anzukaufen, und ihre erkaufte Waar ohngehindert aus dem Land zu führen, fernerhin gestattet seyn. Im Gegentheil aber solle gedachten Mstr. Mezgern und ihren gedingten Knechten höchst verbothen seyn, ihre erkaufte Waar in hießigen Landen wiederum zu verkaufen, oder zu vertauschen, als in welchem Fall alsdann solche auf Uebertretung hin als schädliche Fürkäufer angesehen würden.

2. Denen Eidgenossen ins besonder gestatten wir eben auch die für ihre eigne Hausmezg benöthigte große und kleine Mastwaar auf oben angemerkte Bedingniß anzukaufen, (mit Ausschluß des Fürkaufs) jedoch daß selbe bey Ausfuhr der erkauften Mastwaar aus Unsern Landen, von ihren Vorgesetzten des Orts Unsern Zohlern schriftlich darthun können, daß sie keine Fürkäufer, sondern die mitführende Mastwaar für ihren eigenen Hausbrauch benöthiget und gewidmet seye.

3. Denen Mstr. Mezgern Loblicher Eidgnössischer Ständen auch denen Eidgenossen in besonders für ihre Hausmezg, solle gestattet seyn, ihre angekaufte Mastwaar groß und klein, ohne Termin an des Verkäufers Futter stehen zu lassen, jedoch daß bey Ausfuhr derselben das benöthigte Certificat oder Schein von dem Assführer der Waar Unsern Zohlneren vorgewiesen werde. Dannt

4. Anhelangend das magere s. v. Zugvieh oder sogenannte Lehwaar solle den Eidgnossen insgesammt, wie bis anhin, ohngehindert erlaubt seyn ohne Vorweisung eines Scheins aller Gattung mageres Zugvieh, junge Seiren, dabey für dermalen auch die nutzbare Kühe verstanden, dann Kälber, Schaaf, Böck, Geißen auf den Märkten, Alpen, Waiden und Stählen zu Beförderung ihres Ackerbaues, und Unterhaltung ihrer Besatzung anzukaufen, die erkaufte Waar aber solle aus Unsern Landen geführt, und nicht mehr in selben verkauft werden. Die Rinder aber oder sogenannte Kalbeten sollen nach Hl. Michaelstag bis auf weitere Unsere Verordnung nicht mehr außert Land verkauft werden.

5. Allen Aussern und Fremden, die nicht Eidgnossen sind, solle eben auch bis auf weitere Verordnung aller freyer Handel in aller Gattung Mast- und Brauchwaar (mit Ausschluß der sogenannten Rinder oder Kalbeten) gestattet seyn.

6. Unsern Stadtmezgeren allein behalten Wir das Zugrecht vor, auf jene groß und kleine Mastwaar, so von außern und fremden, die nicht Eidgenossen sind, erkauft worden, anzuziehen.

7. Unsere Angehörigen sollen ihre in Unsern Landen angekaufte große Mastwaar, als Ochsen, Kühe und Rinder 4. Wochen, die magern Brauch- Melch- und Zuchtwaar aber 8. Täg, ehe sie solche wiederum verkaufen dörfen, unter ihrem eignen Futter halten.

8. Solle keiner Unsrer Unterthanen denen hießigen Stadt- und Landmezgern ein s. v. Kalb, bevor es 14 Tag auf das mindeste beweislich an der Milch gestanden, weder antragen, noch verkaufen.

9. Die Winterschaaf sollen, bevor sie außert Land verkauft, geschoret, und die Wohlen im Land an die Unsrige verhandlet, jene Mastschaaf aber mögen wohl den Sommer hindurch mit der halben Wohlen ohngeschert aus dem Land bis auf die Zeit des Eschelmattermarkts geführt werden, wo alsdann keine an besagtem Markt erkaufte Schaaf mit der Wohlen mehr aus dem Land getrieben werden sollen.

10. Allen heimisch- und fremden Händleren oder eigentlichen Fürkäufleren solle aller Fürkauf auf Unsern Märkten, Stählen, Alpen und Waiden aller Gattung Mast- und Faselwaar ohne Ausnahm, groß und klein, zu treiben des gänzlichen verbothen seyn, auch solle jenen, so unter Vorwand, die mitführende groß und kleine Mastwaar seye zu Gunsten eines benachbarten Mstr. Mezgers gewidmet und angekauft, ganze Heerden aller Gattung Mast- und Faselvieh außert Lands führen, ein solcher Vorwand und schädlicher Handel solle des gänzlichen untersagt, und die Uebertrettere dessen als Fürkäufer angesehen werden.

11. Solle Unsern Zohlerem obliegen, bey Ausfuhr der groß und kleinen Mastwar keinen von den Lobl. Eidgnössischen Ständen ihren Mstr. Mezgern oder ihren gedingten Knechten, wie auch die Eidgnossen ins besonder, die für ihre Hausmezg großes und kleines Mastvieh durchführen wollen, ohne Vorweisung eines authentisch- und gesiegelten Scheins passiren zu lassen, die Ausführer der Rinder und Kalbeten, und ohngescherten Schaafen sollen eben auch auf die in dem Mandat bestimte und verbottne Zeit angehalten, und solches alsobald Unsrer hiezu verordneten Fleischschatzungs-Commission angezeigt werden.

12. Und leztlichen sollen auch gedachte Zohler von denjenigen Händleren, welche unter Vorgebung in andern Cantonen den Ankauf gethan zu haben, Kalber, Schaaf, Böck und Geißen durch Unser Land, um selbe ausser Land zu treiben, durchführen, authentisch- und gesiegelte Schein abfodern, um einzusehen, ob die Waar in andern Cantonen angekauft worden seye oder nicht, und falls es sich nicht deme also befände, die Waar anhalten, und ohnverzüglich unsrer gesezten Fleischschatzungs-Comission deshalben die schuldige Anzeige thun.

Diejenige dann, so wider gegenwärtiges Mandat zu handlen sich unterstehen würden, sollen ohne Nachsicht mit der Confiscation ihrer erkauften Waar und 10. Thaler auf jedes großes Stuck Vieh, und 5. Pf. auf jedes kleine belegt, der Drittel der Straf aber jederzeit dem Leiter mit Geheimhaltung seines Namens verabfolget werden, wornach sich Jedermann zu halten und ihme selbst vor Kosten und Schaden zu seyn wissen wird. Geben aus Unserm Rath den 23ten Augstmonats 1778.

Canzley der Stadt Luzern.